

Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit

zwischen

*der Fa. Logatec GmbH Logistic Technologie, Im Funkwerk 3-4, 99625 Köllda,
vertreten durch den Geschäftsführer Ralph Zühlsdorff*

- nachfolgend Fa. Logatec genannt -

und

*der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als Trägerin des Gemeinsamen
Evangelischen Schulwerks im Freistaat Thüringen, ansässig im Landeskirchenamt der
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Straße 2a, 99817
Eisenach,
vertreten durch den Landeskirchenrat*

- nachfolgend Evangelisches Schulwerk genannt -

1. Präambel

Die Fa. Logatec und das Evangelische Schulwerk verbinden seit mehr als einem Jahr fachliche und persönliche Kontakte. Einige der im Evangelischen Schulwerk zusammengeschlossenen evangelischen Schulen haben bereits zusammen mit der Fa. Logatec einzelne IT-Projekte begonnen. Die angestrebte Zusammenarbeit bezieht sich insbesondere auf die Gestaltung und Durchführung gemeinsamer Medienprojekte, die gegenseitige Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung von Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften der dem Evangelischen Schulwerk angeschlossenen evangelischen Schulen, die effiziente Nutzung von Geräten und Anlagen und auf den Einsatz von Schülerpraktikanten.

Diese Rahmenvereinbarung wird in der Absicht geschlossen, die bestehenden Kontakte und Verbindungen im Sinne des gestellten Zieles aufzubauen und Formen einer für beide Seiten vorteilhaften Zusammenarbeit auf Dauer zu finden.

In diese Rahmenvereinbarung sind die im Evangelischen Schulwerk zusammengeschlossenen Schulen sowie deren Schulträger einbezogen.

2. Aufgabenstellungen für eine Zusammenarbeit

Für eine Zusammenarbeit bieten sich insbesondere folgende Arbeitsbereiche an:

1. Schaffung der Hardwarebasis für die Ausbildung der evangelischen Schulen zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der neuen Schul-IT-Parks auf höchstmöglichem technischem Niveau;
2. Gemeinsame Gestaltung von Schülerpraktika der gymnasialen Oberstufe durch mit den betreffenden Evangelischen Schulen organisierte Einsätze in den Firmen der Unternehmensgruppe „Bildung und Technik“;
3. Erstellung von Lernsoftware mit den Evangelischen Schulen unter Anleitung der Fa. Logatec;
4. Spezielle Betreuung der noch aufzubauenden Grundausstattungen mit neuen IT - Geräten einschließlich der dazu benötigten Software für Evangelische Schulen unter einer speziellen Hotline;
5. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler der Evangelischen Schulen zur Heranführung an die aktuellen Anforderungen im Bereich der Informationstechnik und deren Anwendung;
6. Bildung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften evangelischer Schulen zur Erstellung multimedialer Informationsträger unter der Anleitung der Fa. Logatec;
7. Gezielte Schulung durch die Berufliche Bildungsstätte Kölleda (BfB) zur Schaffung der Voraussetzung für die Erlangung des European Computer Driving Licence (ECDL).

3. Vertragsdurchführung

1. Für die unter Ziffer 2. genannten Aufgabenstellungen einer Zusammenarbeit werden die Schulträger unter Mitwirkung des Evangelischen Schulwerkes mit der Fa. Logatec entsprechende schriftliche Einzelverträge abschließen. Die Unterzeichnung dieses Rahmenvertrages begründet keine Pflicht zum Abschluß von projektbezogenen Einzelverträgen.
2. Die im Rahmen dieser Vereinbarung abzuschließenden Einzelverträge müssen mindestens beinhalten:
 - eine genaue Beschreibung der zu erbringenden Leistungen oder des zu erreichenden Erfolges und der geschuldeten Gegenleistung,
 - eine genaue Beschreibung der einzelnen zu erbringenden Mitwirkungspflichten,
 - eine Haftungsregelung,
 - eine Regelung über die Rechte am Arbeitsergebnis einschließlich Erfindungen an Urheberrechten sowie an sonstigen Nutzungs- und Schutzrechten,
 - einen Hinweis auf diesen Rahmenvertrag.

4. Rechte am Arbeitsergebnis

1. Das Entwicklungsergebnis (z. B. der Lernsoftware) ist die Gesamtheit aller bei der Durchführung eines Einzelvertrages von der Fa. Logatec in Zusammenarbeit mit Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften Evangelischer Schulen erarbeiteten Ergebnisse einschließlich Aufzeichnungen, Modellen, Anlagen sowie sonstigen niedergelegten, gespeicherten oder verkörperten Erkenntnissen.
2. Mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages und vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält die Schulträgerin am Entwicklungsergebnis ein unwiderrufliches, kostenloses, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht; für eine über den jeweiligen Einzelvertrag hinausgehende Verwertung des Arbeitsergebnisses (z. B. in Form von Produktentwicklungen) erfolgt die Übertragung der entsprechenden Rechte nur zu angemessenen, vertraglich im Einzelnen noch zu vereinbarenden Bedingungen. Entsprechendes gilt für urheberrechtlich geschützte Werke, insbesondere für Computerprogramme, die im Rahmen der jeweiligen Einzelaufträge entwickelt werden. Die eingeräumten Rechte hieran umfassen auch das jeweilige Recht zur Bearbeitung und Umarbeitung sowie zur Veröffentlichung, Verbreitung, Vervielfältigung und Ausstellung.
3. Der Fa. Logatec bleibt es freigestellt, unter Beachtung ihrer Geheimhaltungspflichten gemäß Ziffer 7. die von ihr erstellten Programme und Dokumentationen in veränderter oder unveränderter Form anderweitig zu verwerten.
4. Wird bei Erfüllung des Einzelvertrages schon vorhandenes und nicht bereits anderweitig gebundenes know-how von der Fa. Logatec verwandt und benötigt die Schulträgerin dieses zur Verwertung des Vertragsgegenstandes, so erhält die Schulträgerin hieran gegen Vergütung ein Nutzungsrecht.
5. Werden bei Erfüllung des Einzelvertrages bereits vorhandene Nutzungs- und Schutzrechte von der Fa. Logatec verwandt und benötigt die Schulträgerin diese zur Verwertung des Vertragsgegenstandes, so werden der Schulträgerin die Rechte gegen eine angemessene Vergütung übertragen, sofern Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Die Fa. Logatec verpflichtet sich, vor Beginn des Einzelvertrages die Schulträgerin auf vertragsrelevante Rechte Dritter aufmerksam zu machen. Die Fa. Logatec wird in diesem Falle der Schulträgerin zur Beschaffung der notwendigen Rechte Hilfestellung leisten.
6. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch erst nach Beginn des Einzelvertrages bekanntwerdende Rechte Dritter beeinträchtigt, hat die Fa. Logatec in einem für die Schulträgerin zumutbarem Umfang das Recht, nach ihrer Wahl
 - entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass die Rechte aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen,
 - oder die Befugnis zu erwirken, dass die Rechte uneingeschränkt für die Schulträgerin

vertragsgemäß genutzt werden können; für diesen Fall hat sich die Schulträgerin an den dafür erforderlichen Kosten angemessen zu beteiligen.

Vermag die Fa. Logatec nicht die Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, so ist die Schulträgerin berechtigt,

- entweder den Vertrag für die Programmerstellungsphase ganz oder teilweise rückgängig zu machen
- oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Die auf die Planungsphase entfallende Vergütung bleibt unberührt.

5. Rechte an Erfindungen

1. Die Fa. Logatec nimmt bei Bearbeitung im Rahmen eines Einzelvertrages entstandene Erfindungen - soweit rechtlich möglich und zulässig - in Anspruch und überträgt diese und die Rechte hieran auf die Schulträgerin. Die Fa. Logatec ist nicht verpflichtet, hierfür ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg durchzusetzen - es sei denn, die Schulträgerin verlangt es und stellt die Fa. Logatec von den dafür erforderlichen Kosten frei. Sofern rechtlich möglich und zulässig, kann die Schulträgerin auch die Abtretung der Ansprüche verlangen und sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen.

Bei freien Erfindungen soll der Erwerb durch die Schulträgerin ermöglicht werden.

2. Die Kosten für die Anmeldung von Erfindungen bzw. die Aufrechterhaltung von Nutzungs- und Schutzrechten übernimmt die Schulträgerin.
3. Erfindervergütungen sind von der Schulträgerin direkt an den Erfinder zu zahlen. Die Fa. Logatec ist verpflichtet, zu Beginn und bei Durchführung der vertragsgemäßen Erarbeitung relevante fremde Nutzungs- und Schutzrechte, soweit bekannt, der Schulträgerin unverzüglich mitzuteilen. Die Fa. Logatec und die Schulträgerin werden einvernehmlich entscheiden, ob und in welcher Weise bekannte und bekanntwerdende Rechte Dritter bei der Durchführung des Einzelvertrages zu berücksichtigen sind.

6. Gewährleistung/Haftung

1. Die Fa. Logatec leistet Gewähr für die zeitgemäße Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Die Schulträgerin ist unverzüglich zu informieren, sobald zu erkennen ist, dass das angestrebte Arbeitsergebnis nicht erreicht werden kann. In diesem Fall werden die Fa. Logatec und die Schulträgerin das weitere Vorgehen erörtern und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung treffen.

2. Jede Seite ist berechtigt, in die Einzelverträge insbesondere Regelungen darüber aufzunehmen, dass

- jeder Vertragspartner für die von ihm zu vertretenden Schäden insgesamt nur bis zur Höhe der vertraglichen Vergütungsansprüche haftet, soweit es sich nicht um Personen- und/oder Sachschäden handelt;
- eine Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn aufgrund der

Arbeitsergebnisse ausgeschlossen wird;

- die Fa. Logatec für die Wiederbeschaffung von Daten nur dann haftet, wenn die Schulträgerin die Rekonstruktion dieser Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand sichergestellt hat.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen.

7. Geheimhaltung

Die Schulträgerin und die Fa. Logatec werden alle technischen Kenntnisse und Informationen, die bei der Durchführung der vorliegenden Rahmenvereinbarung und der noch abzuschließenden Einzelverträge zugänglich werden, vertraulich behandeln und nicht an Dritte ohne ausdrückliches Einverständnis des anderen Vertragspartners weitergeben. Beide werden jeweils für ihre Verantwortungsbereiche die an den Projekten beteiligten Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte über ihre entsprechende Verschwiegenheitspflicht sowie die Einhaltung von Nutzungs- und Schutzrechten und die Beachtung von Nutzungs- und Schutzrechten Dritter belehren. Über die Belehrung ist ein von den Belehrteten unterzeichnetes Protokoll anzufertigen.

8. Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung sowie jedes Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Fa. Logatec aus dieser Rahmenvereinbarung auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Evangelischen Schulwerks. Gleiches gilt für Einzelverträge im Verhältnis zur Schulträgerin.
2. Dieser Rahmenvertrag bedarf einer vertrauensvollen Zusammenarbeit der Vertragspartner. Sie sind bestrebt, sich über etwaige Meinungsverschiedenheiten gütlich zu einigen.
3. Erfüllungsort ist Köllda.
4. Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2002. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn die Vereinbarung nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des 31.07. eines Kalenderjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Eine Kündigung dieser Rahmenvereinbarung läßt die Wirksamkeit der vor Kündigung abgeschlossenen Einzelverträge unberührt. Im Rahmen dieser Einzelverträge sollen die

einbezogenen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages fortgelten, soweit keine besonderen Vereinbarungen durch die Vertragsparteien getroffen werden.

6. Ab Beendigung des Rahmenvertrags sind beide Vertragspartner verpflichtet, für einen Zeitraum von zwei Jahren ihrer Geheimhaltungspflicht gemäß Ziffer 7. nachzukommen.
7. Bei staatlicherseits oder von Dritten geförderten gemeinsamen Projekten gelten die Auflagen, Nebenbestimmungen oder Bewilligungsbedingungen vorrangig vor den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung. In den abzuschließenden Einzelverträgen sind in diesem Fall notwendige Abweichungen von diesem Rahmenvertrag zulässig, soweit hierdurch dieser in seinem Wesensgehalt nicht angetastet wird.
8. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht beeinträchtigt. Das Evangelische Schulwerk und die Fa. Logatec verpflichten sich in diesem Fall, unverzüglich eine einvernehmliche Regelung zur Erreichung des Vereinbarungszieles zu treffen.
9. Die Fa. Logatec ist bereit, das kirchliche Profil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, des Evangelischen Schulwerkes, der Schulträger und der evangelischen Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit zu achten.

Erfurt, den 28.06.2001

Erfurt, den 28.06.2001

Logatec GmbH
Logistic Technologie

für den Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in
Thüringen als Trägerin des
Evangelischen Schulwerkes

.....
Ralph Zühlsdorff
Geschäftsführer

.....
i. V. Dr. Marie-Elisabeth Lüdde
Oberkirchenrätin